

Steuer-Tipp

Mit der Erholungsbeihilfe den Urlaub des Arbeitnehmers versüßen

Heutzutage müssen Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitgebern einiges bieten, um alle freien Stellen besetzen zu können. Eine Möglichkeit, mit der ein Arbeitgeber gegenüber anderen Arbeitgebern herausstechen kann, ist die Erholungsbeihilfe. Steuerberaterin Sabine Banse-Funke erläutert, was es damit auf sich hat und was Sie dazu wissen sollten.

? Was sind Erholungsbeihilfen?

Erholungsbeihilfen sind Zahlungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer zur Erholung des Arbeitnehmers, des Arbeitnehmerehegatten oder dessen Kinder. Die Erholungsbeihilfe ist zweckgebunden, personenbezogen, zeitlich gebunden und die Höhe ist individuell für den Arbeitnehmer.

? Ist die Erholungsbeihilfe ein Urlaubsgeld?

Die Erholungsbeihilfe ist kein Urlaubsgeld. Urlaubsgeld ist lohnsteuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig. Urlaubsgeld kann natürlich noch zusätzlich neben der Erholungsbeihilfe gezahlt werden.

? Wie viel Erholungsbeihilfe kann gezahlt werden?

Maximal können in der Summe pauschal 156 Euro pro Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind im Jahr gezahlt werden. Für Kinder, für die es kein Kindergeld mehr gibt, kann keine Erholungsbeihilfe gezahlt werden.



Sabine Banse-Funke
Foto: Mirja Diederich

Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin und Fachberaterin im Gesundheitswesen Sabine Banse-Funke bietet steuerliche, wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beratung für Zahnärzte und andere Arztgruppen.

? Beispiel für die Zahlung der Erholungsbeihilfe

Bei einer Familie mit drei Kindern können für den Arbeitnehmer 156 Euro, für den Ehepartner 104 Euro, für jedes Kind 52 Euro gezahlt werden. Das macht bei drei Kindern in der Summe 416 Euro, die maximal im Jahr zahlbar sind.

? Fallen Nebenkosten für den Arbeitgeber an?

Der Arbeitgeber kann die Erholungsbeihilfe pauschal mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern. Inklusive Arbeitgebernebenkosten fallen in unserem vorherigen Beispiel daher ca. 530 Euro Kosten (Erholungsbeihilfe und Arbeitgebernebenkosten) für den Arbeitgeber an und beim Arbeitnehmer kommen 416 Euro netto an.



Tipp für Arbeitnehmer:
Schlagen Sie Ihrem Arbeitgeber die Zahlung der Erholungsbeihilfe vor, damit Sie mehr Netto erhalten.



Fotos: Halfpoint - stock.adobe.com, Viacheslavikus - stock.adobe.com



Tipp für Arbeitgeber:
Erfreuen Sie ihre Arbeitnehmer mit mehr Netto durch die Erholungsbeihilfe und stärken Sie gleichzeitig die Mitarbeiterbindung zu Ihnen als Arbeitgeber.

? Welcher Vorteil entsteht in unserem Beispiel durch die Zahlung der Erholungsbeihilfe?

Der Vorteil besteht darin, dass der Arbeitnehmer keine Steuern zahlt, er bekommt die Erholungsbeihilfe also Brutto wie Netto und es werden keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten. Die Erholungsbeihilfe wird beim Arbeitnehmer durch die Pauschalierung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer steuerfrei.

Der Arbeitnehmer erhält 416 Euro daher ohne Abzüge. Wenn Sie in einem vergleichbaren Fall bei einem Arbeitnehmer in Vollzeit bei Steuerklasse V den Lohn normal über das Brutto auszahlen wollen, müssten Sie je nach Höhe des Bruttolohnes fast das Doppelte oder sogar mehr als das Doppelte inklusive Nebenkosten aufwenden, damit der Arbeitnehmer die netto 416 Euro zusätzlich herausbekommt. In unserem Beispiel sparen Sie ca. 500 Euro zur klassischen Bruttolohnzahlung, wenn der Arbeitnehmer dieselbe Höhe des zusätzlichen Nettolohnes von 416 Euro erhalten soll.

? Welche Voraussetzungen gelten noch?

Der Arbeitnehmer muss ein Blatt ausfüllen (Dokumentation Nachweis), indem er bestätigt, das Geld für Erholungszwecke zu nutzen. Das Geld darf nur in zeitlicher Nähe zum Urlaub des Arbeitnehmers gezahlt werden, also drei Monate vorher oder drei Monate nach dem Urlaub des Arbeitnehmers.

? Wie oft darf die Erholungsbeihilfe gezahlt werden?

Der Maximalbetrag für die Erholungsbeihilfe darf nur einmal im Jahr pro Arbeitnehmer ausgeschöpft werden. Werden die pauschalen Beträge der Erholungsbeiträge überschritten, liegt steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Bruttolohn vor.



Unser besonderer Tipp:
Für 2024 kann auch die Inflationsausgleichsprämie gezahlt werden. Steuerberaterin Sabine Banse-Funke hat diese in der Ausgabe 6/2023 vorgestellt.

? Kann die Erholungsbeihilfe neben anderen Nettolohnoptimierungen gezahlt werden?

Die Erholungsbeihilfe kann auch neben anderen Maßnahmen der Nettolohnoptimierung gezahlt werden.

*Steuerberaterin
Sabine Banse-Funke
www.vesting-stb.de
banse-funke@vesting-stb.de*



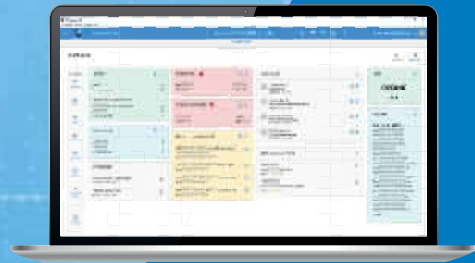
Hier geht es zum Beitrag auf www.dental-wirtschaft.de:



**CLOUD- ODER SERVERLÖSUNG?
SIE ENTSCHEIDEN.**

CGM XDENT

Zahnarztinformationssystem



LDM-352_DEN_0924_HSC

**DAS PERFEKTE MATCH
FÜR IHRE
ZAHNARZTPRAXIS.**



Bei uns haben Sie die Wahl in Sachen Praxissoftware: Sie wünschen sich die **vollständig digitale Cloudlösung** oder bevorzugen Sie doch lieber die klassische Option der **installierten Software vor Ort**? Wir haben **das perfekte Softwareangebot für Ihre Zahnarztpraxis**. Entscheiden Sie sich entweder für **CGM XDENT**, unsere innovative Cloudsoftware, oder die maßgeschneiderte, serverbasierte Software **CGM Z1.PRO**. Jetzt informieren und das **perfekte Match** für Ihre Zahnarztpraxis finden.